§ 7 Facharbeit

[1]Die Prüflinge haben während des Semesters eine Facharbeit zu erstellen. [2]Dazu schlagen sie ein Thema mit einer Situation aus dem Einsatzpraktikum vor. [3]Die Bearbeitungsdauer der Facharbeit beträgt vier Monate. [4]Die Facharbeit wird als schriftliches Dokument abgegeben, in einer Präsentation 10 Minuten vorgestellt und in einem anschließenden Prüfungsgespräch, Dauer bis zu 20 Minuten, erläutert. [5]Die die Facharbeit betreuende Lehrkraft und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses entscheiden über die endgültige Formulierung und bewerten Dokumentation und Präsentation mit anschließendem Prüfungsgespräch mit jeweils einer ganzen Note; § 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. [6]Dabei wird die schriftliche Arbeit zweifach, die Präsentation mit Prüfungsgespräch einfach gewertet. [7]Thema und Note der Facharbeit werden im Zeugnis aufgeführt.